



Frank Lienhard

Schenkungssteuerliche Probleme bei ODER-Konten

1. Schenkungssteuer bei ODER-KONTEN

Die Führung gemeinsamer Konten oder Depots in Form so genannter ODER-Konten beziehungsweise ODER-Depots ist in der Praxis nichts Ungewöhnliches. Deren Einrichtung wird sogar häufig von Kreditinstituten empfohlen. Regelmäßig dient die Einrichtung solcher Konten- bzw. Depotbeziehungen dazu, die Verwaltung des Vermögens insbesondere bei Ehegatten zu vereinfachen.

2. Schenkungssteuer

Diese vollumfängliche Vollmacht, welche insbesondere das Recht umfasste, über alle bei der Bank liegenden Werte zu verfügen, ist allerdings schenkungssteuerrechtlich als auch steuerstrafrechtlich, insbesondere bei der Abgabe einer Selbstanzeige, nicht unproblematisch.

3. Steuerstrafrecht/Selbstanzeige

Straffreiheit kann durch eine Selbstanzeige nur erlangt werden, wenn bestimmte inhaltlich Voraussetzungen vorliegen. Hierzu zählt es vollständige Angaben zu machen (§ 371 Abs. 1 AO), d.h. die Berichtigung, Ergänzung bzw. Nachholung unrichtiger, unvollständiger bzw. unterlassener Angaben. Regelmäßig richtet die Selbstanzeige ihren Fokus auf die ertragsteuerliche Seite. Durch eine unterlassene Anzeige einer Schenkung besteht somit grundsätzlich die Gefahr, dass die Selbstanzeige ihren strafbefreienden Charakter verliert. Aus Gründen der Vorsicht ist deshalb dringend anzuraten, auch die schenkungssteuerliche Problematik im Zusammenhang mit ODER-Konten nicht zu vernachlässigen. Denn eine Schenkung zieht gegebenenfalls eine Anzeigepflicht nach sich.

4. Freigebige Zuwendung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Eine Zuwendung ist freigebig, wenn der Zuwendende den Willen hat, den Empfänger unentgeltlich zu bereichern. Das bedeutet, der Geber geht davon aus, dass der Zuwendung keine Gegenleistung gegenübersteht bzw. dass er gegenüber dem Empfänger keinen Anspruch auf Ersatz seiner Leistungen hat.

5. Oder-Konto

Charakteristisch für sog. „Oder-Konto“ ist, dass die Inhaber zum einen Verfügungsbefugnis innehaben sowie zum anderen Gesamtgläubiger i. S. d. §§ 428 ff. BGB sind

vgl. BGH, Urteil vom 27.01.1999, Az. 11 U 67/98.

Bei einem ODER-Konto kann jeder der beiden Kontoinhaber über das jeweilige Guthaben ohne Zustimmung des anderen verfügen, **unabhängig davon, von wem das Konto gespeist wird**. Es obliegt den Inhabern intern eine Vereinbarung zu treffen, welche die jeweilige Berechtigung regelt, vgl. § 430 BGB.

6. Anforderung intern eine Vereinbarung

Für die Zuordnung des Guthabens beziehungsweise der Zahlungseingänge auf gemeinschaftlichen Konten stellt § 430 BGB daher eine gesetzliche Vermutung dahingehend auf, dass jedem der Ehegatten anteilig die Hälfte des Kontoguthabens zugerechnet wird, **wenn die Ehegatten ausdrücklich nichts anderes vereinbart haben**.



Bislang hat der Bundesfinanzhof (BFH) noch nicht entschieden, welche Anforderungen an eine derartige Vereinbarung zu stellen sind. Die Finanzgerichte lassen zum Teil eine bloße **mündliche Vereinbarung** ausreichen, teilweise wird jedoch verlangt, dass diese abweichende **Vereinbarung** ernsthaft und eindeutig **im Vorhinein getroffen** wurde und auch tatsächlich entsprechend durchgeführt wird

vgl. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19. Juli 1995, Az.: 4 K 7813/91 Erb; ebenso OFD Münster Az. S – 3810 – 10 - St 15 - 35.

7. Vermögensbereich

Andere Finanzgerichte stellen bei gemeinsamen Konten hingegen darauf ab, aus welchem Vermögensbereich die Zuflüsse auf dem Konto stammen, d.h. welchem Kontoinhaber der Saldo wirtschaftlich zustand

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 25. April 1991 10 K 10197/85, EFG 1992, 142.

Nach Auffassung der **OFD Koblenz** sind demgegenüber Gemeinschaftskonten und -depots unabhängig von der Herkunft des Geldes bzw. der Wertpapiere grundsätzlich beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte zuzurechnen. Insoweit ist der nicht einzahlende Ehegatte in der Regel bereichert und solle dafür Schenkungsteuer zahlen

OFD Koblenz vom 19.2.2002, DStR 2002 S. 591.

Diese Rechtsauffassung teilt auch das **Finanzgericht Rheinland-Pfalz**

Urteil vom 7.7.1994, 4 K 2118/93, EFG 1995, 125, 126.

Demgemäß genügt es für ein Abweichen von der Vermutungsregel des § 430 BGB nicht, dass das auf dem ODER-Konto angesammelte Guthaben aus-

schließlich oder ganz überwiegend von einem Partner finanziert worden ist.

„Schützenhilfe“ bietet lediglich das Urteil des Finanzgericht Münster vom 3.12.1992

Az. 3 K 2366/89 Erb EFG 1993, 589,

welches ungeachtet einer bestehenden Vereinbarung bei einer Übertragung von Guthaben auf ein ODER-Konto **keine Schenkung** im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG annimmt. Nach Auffassung des Gerichts wird durch die Einrichtung eines ODER-Kontos lediglich bestimmt, wer dem Gläubiger gegenüber zur Forderung einer Leistung berechtigt ist (§ 428 BGB); wem das Recht materiell-rechtlich zusteht, bleibt offen, so dass die Einrichtung eines ODER-Kontos allein nicht zur Annahme einer Schenkung berechtigt. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das Hessische Finanzgericht

Urteil vom 25. April 1991 10 K 10197/85, EFG 1992, 142.

Durch die Einrichtung der ODER-Konten wird dem Ehepartner neben dem anderen die Verfügungsbefugnis über die Guthaben eingeräumt. Soweit dies lediglich **zur Vereinfachung der Verwaltung** erfolgt, kann nach Auffassung des Hessischen Finanzgerichts nicht von einer Schenkung ausgegangen werden.

Die Angelegenheit wird von den Finanzverwaltungen und den Finanzgerichten unterschiedlich beurteilt. Bei der Führung von ODER-Konten kann daher ein **Schenkungssteuertatbestand nicht ausgeschlossen werden.**

8. Eheüberschreitender Gemeinschaftszweck

Auch wenn Leistungen der Ehegatten einem eheüberschreitenden Gemeinschaftszweck dienen können, die als solche nicht der Schenkungsteuer unterliegen



Troll/Gebel/Jülicher ErbStG 2009, § 7 Rz. 179

ändert dies nichts an dem oben stehenden Ergebnis. Die Abgrenzung der gesellschaftlichen Leistung von anderen Vermögensverschiebungen kann im Einzelfall erhebliche Probleme bereiten. Jedenfalls muss das Leistungsverhältnis ausgewogen sein, was aber nur der Fall ist, wenn alle Gesellschafter gleichmäßige Zweckförderungsleistungen erbringen. Gleichmäßigkeit bedeutet dabei nicht, dass die Gesellschafter durch jeweils gleiche oder gleichartige Leistungen den Gemeinschaftszweck fördern müssen. Erforderlich ist nur, dass sowohl die Leistungspflichten der Gesellschafter als auch ihre Teilhabe am Erfolg der Gesellschaft (im Gesellschaftsvertrag) so geregelt sind, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gesellschafter gewahrt ist

Troll/Gebel/Jülicher ErbStG 2009, § 7 Rz. 183.

Ein insgesamt ausgewogenes Leistungsverhältnis erscheint immer dann fraglich, wenn eine Regelung der Leistungspflichten der Gesellschafter als auch ihre Teilhabe am Erfolg der gemeinsamen Zweckverfolgung nicht geregelt bzw. nachzuweisen sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gesellschafter erscheint bei einer alleinigen Vermögenszufuhr durch einen Gesellschafter ebenfalls fraglich.

Tipp der KANZLEI NICKERT

Damit die Finanzbehörde keinen Schenkungssteueratbestand zu Ihren Ungunsten aufgreift raten wir zu folgenden Maßnahmen:

- Abfassung einer schriftlichen Vereinbarung die zum Ausdruck bringt, dass die Zusammenführung des Vermögens auf einem ODER-Konto nur der Vereinfachung der Vermögensverwaltung dient und (bei bereits bestehenden Konten) schon zum Übertragungszeitpunkt so mündlich besprochen wurde.
- Zudem bietet es sich an zu regeln, dass der Partner die Verfügungsgewalt nur erhält, um für

die anderen Überweisungen zu erledigen oder für die gemeinsame Lebensführung Geld abzuheben.

- Darüber hinaus sollte festgelegt werden, dass der „beschenkte Gatte“ ohne vorherige Absprache keine Summe zur eigenen Verfügung entnehmen darf und das Konto ausgleichen muss, wenn er es dennoch tut.
- Gegen eine Schenkung spricht ferner, dass nur der ursprüngliche Kontoinhaber Zinsen und Dividenden in der Steuererklärung deklariert. Demzufolge sollten Zinsen und Dividenden ausschließlich bei dem Ehegatten erklärt werden, aus dessen Sphäre die Vermögenszufuhr kommt.

Lediglich aus Gründen der Vorsicht sollte bei der Abgabe einer Selbstanzeige für Kapitalerträge neben der Berichtigung der Einkommensteuererklärungen auch die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung beachtet werden. Es bietet sich allerdings an dabei klarzustellen, dass bei leichter Überschaubarkeit der Verhältnisse die einheitliche Feststellung überflüssig und verfahrensunökonomisch (Brandis in Tipke/Kruse § 180 Rz. 49; Bundestagsdrucksache 10/1636, 46; FG Köln, Urteil vom 29.01.2013, Az. 1 K 1585/10) und damit entbehrlich ist. Nicht selten versucht die Finanzverwaltung über diesen Weg den Zeitraum der Festsetzungsverjährung zu „verlängern“, da bei Nichtabgabe einer entsprechenden Erklärung der Verjährungsbeginn hinausgeschoben wird (170 Abs. 2 AO).



Über KANZLEI NICKERT , Offenburg:

Die **KANZLEI NICKERT** ist eine Unternehmerkanzlei im besten Sinne: Sie bietet in den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung all diejenigen Dienstleistungen an, die ein Unternehmen / Unternehmer klassischerweise benötigt. Branchenschwerpunkte sind dabei Industrie, Handel (B2B) und Bau. Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht und Steuerberater arbeiten dabei Hand in Hand.

Mit ihren über 30 Mitarbeitern begleitet die Kanzlei Firmen von der Unternehmensgründung über Wachstumsfragen und Umstrukturierungsaufgaben bis hin zu Nachfolgethemen – stets getreu dem Motto: „Wir denken schon mal vor.“ Die **KANZLEI NICKERT** versteht sich dabei als Partner zur strategischen Unternehmensausrichtung. Mit ihren Experten aus Wirtschafts-, Rechts- und Steuerberatung berät die Kanzlei Firmen kompetent zur individuellen Unternehmenssituationen.

Im Projektgeschäft bietet die Kanzlei Beratung in ihren Spezialgebieten an, insbesondere in der Sanierungsberatung, Unternehmensbewertung und beim Unternehmenskauf und -verkauf.

Die **KANZLEI NICKERT** ist seit März 2009 zertifiziert nach ISO 9001:2008 und für die Steuerberatung zusätzlich nach dem DStV-Qualitätssiegel, dem Qualitätsstandard des Deutschen Steuerberaterverbandes. Für die Insolvenzverwaltung hat die Kanzlei seit 2013 zusätzlich das Zertifikat über die Einführung und Anwendung der „GOI Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“.

KANZLEI NICKERT ist nach 2009 von FOCUS MONEY auch in 2011 als TOP Steuerberater (in der Kategorie große Kanzleien) ausgezeichnet worden.

Disclaimer:

Falls Sie über den Beitrag hinausgehende Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass wir diese individuelle Leistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz auch abrechnen.

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verordnungen sowie Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.